

Kirchliches Leben in der Corona-Pandemie – Handlungsempfehlungen der Nordkirche

Konkretionen für den Bereich Kirchenmusik

gültig 10. Januar bis Sonntag Trinitatis, 30. Mai 2021

Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Landeskirchenamt
Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Kiel, 19. April 2021

Redaktion: Die Landesmusikdirektoren und
das Dezernat Theologie, Archiv und Publizistik



**Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland**

*Jesus Christus spricht:
seid barmherzig,
wie auch euer Vater barmherzig ist!
LK 6, 36*

1. WAS NEU IST

Seit November 2020 gibt es starke Einschränkungen des öffentlichen Lebens im Allgemeinen und des kirchlichen, vor allem des kirchenmusikalischen Handelns im Besonderen – mit der Erwartung, dadurch das Corona-Infektionsgeschehen auszubremsen. Diese Erwartung hat sich noch nicht erfüllt. Und auch der Beginn der Impfungen gegen das Virus wird kurzfristig nur wenig an der Lage ändern, aber er ist als ein entscheidender Schritt auf dem Weg zur Überwindung der Pandemie unbedingt zu begrüßen.

In der jetzt vom 10. Januar bis Aschermittwoch, den 17. Februar 2021 gültigen Handlungsempfehlung der Nordkirche¹ wird versucht, die sich wieder leicht veränderten Vorgaben von Bund und Ländern umzusetzen. Es ist ermüdend, wieder nur eine solche kurze Zeitspanne vorausplanen zu können, doch zeichnen sich leider noch keine längeren, verlässlichen Perspektiven ab. Vieles bleibt gegenüber den letzten Empfehlungen unverändert, wird hier aber dennoch zur Klarheit noch einmal wiederholt.

2. WAS BLEIBT

Grundsätzlich geht es auch im neuen Jahr 2021 weiterhin darum, konsequent Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. So sind die nun folgenden Konkretionen zur Kirchenmusik bis Aschermittwoch 2021 zu lesen. Lokal können die Möglichkeiten auch noch weiter eingeschränkt werden - dies hängt davon ab, wie groß das Risiko von den lokalen Behörden eingeschätzt wird. Besonders dann ist eine enge Abstimmung mit den lokalen Behörden unumgänglich.

Die Einschränkungen kirchlicher Arbeit dienen der Eindämmung der Infektionslage. Sie sind aber nicht lückenlos und auch nicht immer nahtlos aus vergleichbaren Situationen außerhalb kirchlicher Arbeit ableitbar. Klar bleibt jedoch der auch außerhalb kirchlichen Handelns geltende Grundsatz:

Was nicht verboten ist, ist noch lange nicht geboten.

Staatliche Regelungen sollten, selbst wenn sie zwischen den einzelnen Bundesländern abweichen, im Bereich Kirchenmusik weiterhin sehr restriktiv ausgelegt werden, um einen möglichst hohen Effekt bei der Reduktion von Ansteckungszahlen zu erreichen. Es geht darum, Sachverhalte im Sinne der Corona-Eindämmungsverordnungen zu verstehen.

Auch wenn der Nachweis von großen Ansteckungszahlen beim Musizieren nach wie vor nicht erbracht ist, sind diese Konkretionen immer noch ein Versuch, weitere Klarheit im Umgang mit der momentanen Lage im Bereich Kirchenmusik zu gewinnen.

Und wir haben als Nordkirche eine institutionelle Verantwortung und eine Vorbildfunktion. In der kirchenmusikalischen Arbeit vor Ort sollte alles nach derzeitigem Kenntnisstand Mögliches getan werden, um Ansteckungsrisiken zu minimieren.

Kirchenmusikalische Arbeit kann nur im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat fortgesetzt werden. Er ist als Anstellungsträger im Sinne der Verordnungen „der Verantwortliche“. Diese Verantwortlichkeit umfasst auch die Fürsorgepflicht für Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Ehrenamtliche in der Kirchenmusik. Deshalb können die folgenden Konkretionen nur Empfehlungen sein und müssen durch den Kirchengemeinderat lokal beraten werden. Der Kirchengemeinderat beschließt dann die für seinen Bereich geltenden Regelungen im Rahmen der geltenden Länderverordnungen.

3. WAS DAS KONKRET MEINT

Zur Orientierung empfehlen wir allen Kirchengemeinderäten bis Aschermittwoch 2021 folgende Regelungen:

1. Musik in Gottesdiensten in Kirchen bzw. gottesdienstlich genutzten Gebäuden

- Das Singen der Gemeinde im Gottesdienst ist in Innenräumen inzwischen per Landesverordnungen verboten.
- In Mecklenburg-Vorpommern ist Musizieren nur solistisch möglich, Chorsingen ist verboten. In Schleswig-Holstein ist solistisches oder berufsmäßiges Musizieren erlaubt. In Hamburg ist die Ensemblegröße nur über die Abstandsregeln definiert. Die Zahl der Musiker*innen sollte hier im Sinne der Kontaktbeschränkungen bewusst klein gehalten werden - nicht mehr als acht Musiker*innen.
- Wir befürworten ausdrücklich die Idee, dass freischaffende Musiker*innen in den Gottesdiensten neben den bewährten Kirchenmusiker*innen mitwirken, um die Quantität und Qualität der musikalischen Dimension des Gottesdienstes zu erhalten und auch um die von den Einschränkungen besonders stark betroffene Berufsgruppe der freischaffenden Musikerinnen und Musiker zu unterstützen. Dies kann für alle Beteiligten ein Gewinn sein.
- Solistischer Gesang durch die Liturgen fällt unter die Kategorie des erlaubten Gesanges im Gottesdienst.
- Blasinstrumente in Kirchräumen: Das Musizieren mit Soloinstrumenten, auch Blasinstrumenten, mit 3,0 Meter Abstand zur Gemeinde und einem Abstand von 2,5 m untereinander halten wir auf Basis der vorliegenden Studien und Empfehlungen für möglich. Die Zahl der Musiker*innen sollte im Sinne der Kontaktbeschränkungen bewusst klein gehalten werden.
- Auch andere Formen musikalischer Verkündigung neben dem Gesang sollten gesucht und organisiert werden.

2. Musik in Gottesdiensten im Freien

Neben den Möglichkeiten, die bereits im Kirchräumen gelten, gilt hier:

- Das Singen der Gemeinde ist in Schleswig-Holstein, in Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern draußen mit Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung möglich. Es muss genau vor Ort überlegt werden, inwieweit Singen der Gemeinde unter den örtlichen Bedingungen verantwortbar ist. Ansonsten gelten die bereits genannten Empfehlungen, stattdessen andere Musikformen zu nutzen.
- In Mecklenburg-Vorpommern ist Musizieren nur solistisch möglich. In Hamburg und Schleswig-Holstein sollen nicht mehr als acht Musiker*innen beteiligt sein und es müssen die Abstandsregeln eingehalten werden.

3. Diakonisch-seelsorgerliches Musizieren im Freien

Auch weiterhin halten wir es für sinnvoll, auch für Menschen in Senioren- und Pflegeeinrichtungen musikalische Andachten in kirchlicher Verantwortung vor oder zwischen den Gebäuden dieser Einrichtungen durchzuführen.

- In Hamburg sind Darbietungen im Freien ausdrücklich erlaubt, wenn ihr Zweck „in der sozialen und kulturellen Teilhabe“ von Pflegeheimbewohnern und –bewohnerinnen besteht. Dabei ist ein Schutzkonzept zu erstellen, es sind Kontaktdaten der Darbietenden zu erheben, zwischen den Darbietenden und den Bewohnerinnen und Bewohnern der Einrichtungen ist ein Mindestabstand von 5 Metern zu gewährleisten, die Darbietenden müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten; bei Gesang und der Verwendung von Blasinstrumenten muss ein Mindestabstand von 2,5 Metern zueinander eingehalten werden. Die Anzahl der Darbietenden darf zehn Personen nicht überschreiten.
- In Schleswig-Holstein kann man sich an diesen Hamburger Vorgaben orientieren.
- In Mecklenburg-Vorpommern ist nur solistisches Musizieren möglich.

Um dem Grundsatz der Kontaktreduzierung gerecht zu werden, sollte Folgendes für solche Aktionen weiterhin beachtet werden:

- Die Andachten sind auf jeden Fall mit den Einrichtungen abzusprechen; die Verantwortung für die Einhaltung der Hygienebestimmungen in den Häusern tragen die Verantwortlichen der Einrichtungen selbst (Schutzkonzept).
- Die Andachten müssen kurz (maximal 15 Minuten) und in jedem Fall mit Biblischer Lesung, Gebet und Segen verbunden sein.
- Es muss gewährleistet werden, dass sich keine Menschenansammlungen um die Musik herum bilden. Darauf müssen diejenigen achten, die die Andachten verantworten.

4. KONZERTVERANSTALTUNGEN

In allen drei Bundesländern gelten Konzerte, ob nun mit Chören, Bläsern oder anderen Ensembles, als Veranstaltungen und sind untersagt. An dieser Stelle weisen wir wieder darauf hin, Konzerte und andere Veranstaltungen nicht als Gottesdienste zu bezeichnen. Dies schadet sowohl dem Gottesdienst als auch der Kirchenmusik.

5. PROBEN (DRINNEN UND DRAUSSEN!)

Proben sind durch Landesverordnung verboten - ganz gleich, ob es sich um Bläserchöre, Chöre oder Ensembles handelt.

6. EINZELUNTERRICHT

Einzelunterricht ist derzeit in Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern leider untersagt. In Schleswig-Holstein ist er zwar prinzipiell erlaubt, allerdings nicht für Sänger*innen und Bläser*innen.

7. KOMMUNIKATIONSPROZESS MIT DEN MUSIKALISCHEN GRUPPEN UND DER GEMEINDE

Dieser Punkt stellt unseres Erachtens eine der größten Herausforderungen dar. Nach so langer Zeit immer noch und weiterhin mit den Musik-Gruppen (bei Kindern und Jugendlichen auch mit den Erziehungsberechtigten) klar zu kommunizieren und den Kontakt zu halten, war und bleibt schwer. Wie musikalische Gruppen und Einzelakteure auch im neuen Jahr motiviert werden können zu musizieren, bedarf auch weiterhin kreativer Wege einer möglichen Teilhabe. Nähe zu ermöglichen, ohne sich leiblich zu treffen - dazu bleiben im Grunde nur die medialen Möglichkeiten.

Gleichzeitig bleibt Kirchenmusik auch im neuen Jahr Teil der Verkündigung. Sie lebt unter der Verheißung und der Aufgabe, mit Gottes Hilfe Evangelium zu verkündigen: Es geht um Trost, den die Musik vermitteln kann. Es geht um Dankbarkeit für all das, was gelingt. Es geht um Barmherzigkeit miteinander und gegenüber uns selbst. Und es geht um Wahrhaftigkeit - zuzugeben, dass die letzten Monate schwer waren, manches auch nicht gelang - aber dass diese Zeit eben keine normale Zeit ist.

Auch für das neue Jahr gilt: Vieles ist möglich, nicht alles ist sinnvoll. Bleibt barmherzig miteinander und achtet darauf, was getan werden kann. Dann können und dürfen wir beherzt handeln, wo es möglich ist, und dabei weiter darauf vertrauen:

Gott ist uns gnädig.